



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 25.10.2018	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-11-18-135	München, 20.02.2019

Verkehrsflughafen München; Überdachung der Parkhäuser P 20 und P 81

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 25.10.2018 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 31.01.2019 (134. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-6-18-134, folgenden

135. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(135. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/22 Lothstraße
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Überdachung der Parkhäuser P 20 und P 81 auf dem Gelände des Flughafens München wird nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, nach Maßgabe der in der Ziffer A.II bezeichneten Plänen, sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügten Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweisen zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Passagierabfertigungsbereich, Parkhaus P 20 vom 09.10.2018, M 1 : 5.000
- Tektur zu Plan I-02c Südliches Bebauungsband Fracht, Parkhaus P 81 vom 09.10.2018, M 1 : 5.000

III Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

In Abschnitt IV wird folgende Ziffer 14.38 eingefügt:

- | | |
|-----------|--|
| "14.38 | Überdachung der Parkhäuser P 20 und P 81 |
| 14.38.1 | Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes |
| 14.38.1.1 | Für die Einleitung von Niederschlagswasser von metallischen Dachflächen in die Regenwasserkanalisation des Flughafens mit Einleitung in ein Oberflächengewässer sind die Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 Ziffer 5.3.2 und |

der Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (TREN OG) Ziffer 4.5 zu beachten.

- 14.38.1.2 Bei der Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, das nach der Verordnung über das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) erlaubnisfrei eingeleitet werden darf, sind die Vorgaben der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN GW) zwingend einzuhalten.
- 14.38.1.3 Um eine zusätzliche Behandlung des Niederschlagswassers zu vermeiden, wird empfohlen, keine Trapezbleche mit Oberflächen aus Kupfer, Zink oder Blei zu verwenden.
- 14.38.2 Hinweis zur Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)
- 14.38.2.1 Für die Überdachung des Parkhauses P 81 ist beim Luftamt noch die Zustimmung bzw. Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 4 LuftVG einzuholen.
- 14.38.2.2 Eventuell beim Bau der Überdachungen zum Einsatz kommende Kräne sind beim Luftamt gesondert zu beantragen.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 143,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.143,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und Planungsziel

Auf dem Gelände des Verkehrsflughafens München befinden sich zahlreiche Parkhäuser, die dem Abstellen von Fahrzeugen der Passagiere, der Mitarbeiter und sonstigen Nutzern des Flughafens dienen. Im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c, der die fachplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten regelt, ist für Hochbauten, die dem Parken dienen, die Gebietskategorie „Parkpaletten (PP)“ vorgesehen. Daneben dürfen Parkhäuser nach der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.5 (Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung) des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München (PFB MUC) innerhalb der für das Betriebsgelände Nord und Süd ausgewiesenen Bauflächen (FW, FR, SF) im Rahmen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung errichtet werden. Die vorgenannten Betriebsgelände regelmäßig als Südliches Bebauungsband (SBB) und Nördliches Bebauungsband (NBB) bezeichnet.

Die hier verfahrensgegenständlichen Parkhäuser befinden sich in der sog Zentralen Zone (P 20) bzw. im SBB (P 81). Für das Parkhaus P 20 weist der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung derzeit eine Baufläche PP mit einer zulässigen Baumasse von 0,40 Mio. m³ aus. Die zulässige Bauhöhe beträgt – bis auf Ausnahmen für Funktionsbauwerke (Wetterradar) – 25 m.

Das Parkhaus P 81 wurde am westlichen Rand der Baufläche „FR“ im SBB errichtet. Für diese Baufläche, auf der sich auch Einrichtungen der Luftfracht befinden, sind eine [Gesamt-] Baumasse von 0,60 Mio. m³ und eine Bauhöhe von 22 m festgesetzt.

II Vorhaben und Begründung

Die FMG beabsichtigt, die Parkhäuser P 21 und P 81 zu überdachen. Dies ist ohne eine fachplanerische Anhebung der zulässigen maximalen Bauhöhe nicht zulässig.

1

Überdachung Parkhaus P 20

Das oberste Parkdeck des P 20 ist zum Teil bereits überdacht, so dass dort Fahrzeuge unabhängig von den Witterungsverhältnissen abgestellt werden können. Einzelne Teilbereiche sind jedoch bislang nicht mit einer Dachkonstruktion versehen. Insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen können diese Teilbereiche nicht oder nur eingeschränkt für Parkzwecke benutzt werden, da vereiste oder mit Schnee bedeckte Bodenflächen keinen sicheren Betrieb ermöglichen. Der Einsatz von Tausalz oder Streusplitt scheidet dort aus. Salz dringt in Verbindung mit Wasser durch Haarrisse in den Beton ein und führt zu Lochfraß-Korrosion am Bewehrungsstahl. Streusplitt zerstört die schützende Betonbeschichtung und beschleunigt das Eindringen von Wasser in den Beton.

Um das oberste Parkdeck des P 20 künftig uneingeschränkt und verkehrssicher betreiben zu können, ist beabsichtigt, die bislang offenen Teilflächen mit einer Dachkonstruktion zu versehen. Dabei handelt es sich um eine Stahlbaukonstruktion mit Trapezblechdeckung. Den Erfordernissen der Dachentwässerung wird dabei mit entsprechenden Gefallen zu den (bestehenden) Abläufen für das Niederschlagswasser Rechnung getragen. Die derzeit zulässige Bauhöhe von 25 m wird dabei von Teilbereichen der Dachkonstruktion überschritten und bedingt eine Anpassung der Bauhöhe. Die Ableitung des auf den (bestehenden und neu hinzukommenden) Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt wie bisher über das Regenwasserkanalnetz.

2

Überdachung Parkhaus P 81

Das oberste Parkdeck des P 81 im SBB ist derzeit vollständig offen. Die o. g. Einschränkungen bei der Benutzbarkeit betreffen hier somit die gesamte oberste Parkebene. Daher ist geplant das P 81 auf der ganzen Fläche mit einer Dachkonstruktion auszustatten. Auch hier kommt eine Stahlbaukonstruktion mit Trapezblechdeckung zum Einsatz. Die zulässige Bauhöhe muss hierfür von 22 m auf 24 m angehoben werden. Die Entwässerung der Dachflächen erfolgt zum einen über das bestehende Regenwasserkanalnetz, zum anderen werden die Teile der Abflüsse auf den das P 81 umgebenden Grünflächen über insgesamt vier Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt.

Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

III Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand ist die fachplanerische Zulassung einer neuen maximalen Bauhöhe auf den Hochbauflächen, auf denen sich die Parkhäuser P 20 und P 81 befinden. Nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung sind eventuell erforderliche Baugenehmigungen. Wasserrechtliche Tatbestände, die die Neuerteilung bzw. Änderung eines bestehenden Wasserrechts bedingen würden, liegen nicht vor.

IV Antrag

Mit Schreiben vom 25.10.2018 hat die FMG beantragt, den Plan zur Überdachung der Parkhäuser P 20 und P 81 auf dem Gelände des Flughafens München nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen.

Neben den in Ziffer A.II genannten Plänen hat die FMG zusammen mit dem Antrag vom 25.10.2018 folgende Pläne und Unterlagen (Anlagen) vorgelegt:

- Parkhaus Terminal 2, P 20, Ergänzung Dachkonstruktion Ebene 10/11
Schnitt, M 1: 100, Stand 08.10.2018
- Umbau Parkhaus P 81 - Überdachung Ebene G7 Flughafen München - Südallee, Flur-Nr. 352, 327, Ansicht Ost - Planfeststellung, M 1 : 100, Stand 27.09.2018
- 152 35 Parkhaus Fracht P 81. Koordinaten Gebäudeecken. ohne Maßstab, Stand 02.10.2018

C Verfahren

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (künftig bezeichnet als Luftamt) ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Hochbauflächen, auf denen sich die Parkhäuser P 20 und P 81 befinden, sind als Bestandteile der Flughafenanlage planfestgestellt worden. Bei Änderungen der Maßgaben für diese Hochbauflächen ohne Änderung des Widmungszwecks gilt die damalige Entscheidung entsprechend. Insoweit wird auf den PFB MUC Bezug genommen. Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVP (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhaben aufweist. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III. Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Große Kreisstadt Freising
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass städtebauliche, planungsrechtliche und umweltrelevante Belange der Stadt durch die Überdachung des Parkhauses P 81 nicht berührt und diesbezüglich keine Einwände erhoben würden.

Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wird aus städtebaulicher Sicht mitgeteilt, dass die Vervollständigung des bisherigen Teilüberdachung des obersten Parkdecks des Parkhauses P 20 als untergeordnet zu betrachten sei. Aus Sicht der **Wasserrechtsbehörde** werde die von der FMG angenommene Genehmigungsfreiheit der Niederschlagswasserbeseitigung geteilt.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** teilt mit, dass durch die Überdachung der Parkhäuser P 20 und P 81 keine neuen Flächen versiegelt würden. Die neuen Dachflächen sollen in die Regenwasserkanalisation des Flughafens entwässern. Ein Teil des Dachflächenwassers von P81 solle über 4 Mulden versickert werden. Bei Beachtung einiger Hinweise sei keine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Entwässerung der Dachflächen erforderlich.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** teilt unter dem Gesichtspunkt der Hindernisfreiheit zum Parkhaus P 20 mit, dass hier bereits keine gutachtliche Stellungnahme erforderlich sei, wenn die maximale Höhe des (vorhandenen) Parkhauses nicht überschritten werde. Zum Parkhaus P 81 wird mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 473,00 m ü. NN keine Einwendungen bestünden.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat zu den Parkhäusern P 20 und P 81 mitgeteilt, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegenstehe.

D Materieell-rechtliche Würdigung

I Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Die Hochbauflächen für die bestehenden Parkhäuser P 20 und P 81 wurden in früheren Planfeststellungsverfahren als Bestandteile der Flughafenanlage nach Luftverkehrsrecht zugelassen. In diesen Verfahren wurde die Planrechtfertigung festgestellt. Diese erstreckt sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Eine Überdachung der Parkhäuser ist vernünftigerweise geboten, um einerseits auch die oberste Parkebene uneingeschränkt nutzen zu können und andererseits die dort abgestellten Fahrzeuge vor bestimmten Witterungseinflüssen zu schützen.

II Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

III Plangenehmigung

1 Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Eventuell erforderlich Baugenehmigungen für die Dachkonstruktionen sind folglich nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

2 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c werden die verfahrensgenständlichen Änderungen der maximal zulässigen Höhe der auf den Hochbauflächen „PP“ errichteten Parkhäuser P 20 und P 81 zeichnerisch dargestellt. Ohne Änderung der maximal zulässigen Baumasse darf die Gebäudehöhe für P 20 nunmehr 27 m (bisher 25 m) sowie für P 81 nunmehr 24 m (bisher 22 m) betragen. Nach Einschätzung des Luftamtes sind diese Festsetzungen erforderlich, aber auch ausreichend, um den von der FMG angestrebten Zweck zu erreichen. Städtebauliche Einwendungen der unteren Bauaufsichtsbehörden Große Kreisstadt Freising und Landratsamt Erding wurden nicht erhoben.

3 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG

Das Parkhaus P 20 liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt, § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Gleichwohl bedarf – für den Fall, dass für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist – die untere Bauauf-

sichtsbehörde (Landratsamt Erding) keiner Zustimmung des Luftamtes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG, weil die bereits zugelassene maximale Höhe des Parkhauses nicht überschritten wird. Die DFS hat folglich auch keine gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Das Parkhaus P 81 liegt teilweise im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt, § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Für diesen Teilbereich bedarf – für den Fall, dass für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist – die untere Bauaufsichtsbehörde (Große Kreisstadt Freising) einer Zustimmung des Luftamtes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Diese Zustimmung, die seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bereits sinngemäß befürwortet wird, erteilt das Luftamt im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren. Sollte keine Baugenehmigung erforderlich sein, hat die FMG beim Luftamt die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG zu beantragen.

Unabhängig davon ist der eventuelle Einsatz von Kränen bei der Errichtung der Parkhausdächer gesondert nach § 12 LuftVG beim Luftamt zu beantragen.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist festzustellen, dass sich die Anhebung der Bauhöhe um jeweils 2 m optisch und auch sonst kaum auswirkt. Die neuen Bauhöhen fügen sich in die vorhandene städtebauliche Struktur ein. Die Parkhäuser befinden sich in der Zentralen Zone bzw. im Frachtbereich des SBB, in der zahlreiche Bauflächen gleiche bzw. größere Bauhöhen aufweisen. Belange der Wasserwirtschaft werden bei Beachtung der in den verfügbaren Teil aufgenommenen Hinweise nicht negativ berührt. Sonstige Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, sind nicht betroffen.

E

Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG. Die Auslagen (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt) werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor